

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN Amt: Büro des Oberbürgermeisters - Eigenbetrieb Abwasser /	SITZUNGSVORLAGE 0301/20	
	Datum: 19.08.2020	Az.:

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abwasser		13.10.2020	Vorberatung		öffentlich				
2	Ortschaftsrat Maleck		04.11.2020	Vorberatung		öffentlich				
3	Ortschaftsrat Kollmarsreute		09.11.2020	Vorberatung		öffentlich				
4	Ortschaftsrat Mundingen		11.11.2020	Vorberatung		öffentlich				
5	Ortschaftsrat Wasser		12.11.2020	Vorberatung		öffentlich				
6	Stadtrat		24.11.2020	Entscheidung		öffentlich				

Betreff:

Erlass einer Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Zuständigkeit nach Hauptsatzung:

Betriebsausschuss gem. § 10, die Ortschaftsräte Maleck, Kollmarsreute, Mundingen und Wasser gem. § 17 Zif. 2. Die Ortschaft Windenreute ist nicht betroffen, da es hier keinen Kleineinleiter gibt.

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:

Es sind keine Gründe ersichtlich, die eine nichtöffentliche Behandlung nach § 35 GemO erforderlich machen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Satzung zu (siehe Anlage). Die Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:
------------	------------	------------	--------	--------	--------	--------	--------------------

Sachverhalt/Begründung:

Die Kleininleiterabgabe (Abwasserabgabe) ist für häusliches Schmutzwasser bis 8 m³ pro Tag von der Gemeinde zu bezahlen, wenn das Schmutzwasser ohne Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage in ein Gewässer eingeleitet oder der Klärschlamm nicht ordnungsgemäß beseitigt wird. Im Bereich der Stadt Emmendingen betrifft dies derzeit acht Kleinkläranlagen und Klärgruben. Die Abgabe wird von der Stadt Emmendingen an das Land BW bezahlt, kann aber gemäß § 118 Abs. 2 Wassergesetz auf die Verursacher abgewälzt werden, also die Betreiber dieser Anlagen bzw. Eigentümer der Grundstücke. Bisher ist dies in Emmendingen nicht geschehen und soll nun ab dem Jahr 2020 erfolgen. Dafür ist die vorgelegte Satzung erforderlich.

Der in § 6 aufgeführte Abgabesatz entspricht dem, den die Stadt Emmendingen an das Land BW zu zahlen hat.

Die Abgabe entsteht nicht beim Betreiben von Kleinkläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Historie:

Keine

Bisherige Bürgerbeteiligung, chronologisch:

Bei Satzungen gibt es keine Bürgerbeteiligung.

Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch:

Keine.

**Übereinstimmung mit Zielen, Zielkonflikte und Nachhaltigkeit
(Abgleich mit Ergebnis Perspektivwerkstatt, spezielle Gutachten, Verkehr und
Klima/Umweltschutz)****Anlagen:**

Kleininleiterabgabesatzung

Finanzen

Budget (THH & Produktgruppe):

Derzeit ca. 800 € jährlich.

Die Abwasserabgabe für Kleininleiter darf nicht über Abwassergebühren gedeckt werden. In der Gebührenkalkulation als auch im gebührenrechtlichen Ergebnis wird sie daher nicht berücksichtigt. Das handelsrechtliche Ergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes verschlechterte sich bisher daher um die Höhe dieser Abwasserabgabe. Mit Überwälzung der Kosten auf die Verursacher wird dies künftig vermieden.

Beschluss des KuS/TA/HA/SR vom:
ÜPI/API-Deckung:

Bisher gab es keinen Beschluss.
Kein Problem.